



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katechismus der Volkswirtschaftslehre

Schober, Hugo Emil

Leipzig, 1896

Einkommenszweige

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

sächlich ein mehr oder weniger vermischtes (kombiniertes) Einkommen beziehen, welches aus der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Produktionsmittel herrührt. So wird z. B. Grundrente in der Mehrzahl der Fälle mit Kapitalzins, dieser mit Arbeitslohn, und letzterer wieder sehr häufig mit jenem vermengt bezogen.

Minder feststehend und unbeugsam sind dagegen die hier nicht weiter in Betracht zu ziehenden Regeln, nach denen sich diejenige Quote des Volkseinkommens verteilt, welche von den zunächst daran Anteilhabenden entweder freiwillig oder zwangsweise an Andere unentgeltlich weiter begeben und seitens dieser als abgeleitetes Einkommen bezogen wird.

Von dem Einkommen der Einzelnen hängt ihre wirtschaftliche Lage ab. Soll diese in gleicher Gestalt erhalten bleiben, so müssen Einkommen und Ausgaben (zum Zweck der vernünftigen Bedürfnisbefriedigung) im Gleichgewicht stehen; der Betreffende hat dann „sein Auskommen“. — Bleibt nach Befriedigung der Bedürfnisse ein Überschuß, so dient dieser zur Erhöhung der Lebenshaltung oder zur Vermögensbildung. Nur in diesem Falle kann man von einem volkswirtschaftlichen Fortschritt sprechen. Im entgegengesetzten Falle liegt ein Niedergang vor, auch dann, wenn das Volksvermögen im Ganzen durch Bildung übergroßer Einzelvermögen wächst. Denn das Entscheidende ist schließlich nicht sowohl die absolute Höhe des Volksvermögens, sondern neben dieser die möglichst günstige Verteilung desselben auf die verschiedenen Klassen. So ist, während unter der Herrschaft der individualistischen Lehren die zu ungeahnter Höhe entwickelte Güterproduktion in den Mittelpunkt des gesamten Wirtschaftslebens gestellt war, neuerdings mehr und mehr die Güterverteilung, die Gestaltung der Besitz- und Einkommensverhältnisse, in den Vordergrund volkswirtschaftlicher Untersuchung und wirtschafts- und sozialpolitischer Erwägung getreten.

Einkommenszweige.

§ 150.

Die Einkommenszweige werden sämtlich, jenachdem der Einzelne die ihm verfügbaren Produktionsmittel auf

eigene Rechnung und Gefahr hin anwendet oder dieselben gegen eine Vergütung an Andere zur Benutzung überläßt, entweder in ihrem natürlichen Betrage oder in einem ausbedungenen Betrage bezogen, deren beiderseitige Höhe sich schließlich nach den Bestimmgründen des Preises regelt.

Der natürliche Betrag besteht in den unmittelbaren Ergebnissen, welche bei Selbstanwendung eines Produktionsmittels auf eigene Rechnung erzielt werden; der ausbedungene Betrag hingegen, mittels dessen sich sonst ungewisses Einkommen in fester verbürgtes verwandelt, in der Gegenleistung, welche der Besitzer eines Produktionsmittels dafür erhält, daß er dasselbe einem Anderen zur Benutzung überläßt.

Die Höhe beider Beträge richtet sich, weil in der Regel jeder derselben durch zum Zwecke der Produktion gebrachte Opfer erkauft wird und somit deren Preis abgiebt, im allgemeinen gänzlich nach den Bestimmgründen des letzteren. Insbesondere aber hängt überwiegend ab die Höhe des natürlichen Betrages von den Produktionskosten, dem Gebrauchswerte und der Zahlungsfähigkeit der Käufer, die Höhe des ausbedungenen Betrages dagegen zunächst von derjenigen des natürlichen und ferner von dem jedesmaligen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage.

Grundrente.

§ 151.

Aus der wirtschaftlichen Verwertung des Grund und Bodens ergibt sich durch Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Gesamt- oder Rohertrage das Grundeinkommen oder die Grundrente im weiteren Sinne.

Diese entspringt aus der Nutzung des Grund und Bodens als Naturfaktors und aus der Nutzung des demselben in Gestalt von Meliorationen, Gebäuden u. investierten Kapitals. Bei eigener Bewirtschaftung wird das Grundeinkommen Unternehmereinkommen und enthält als solches bei erfolgreicher Thätigkeit auch noch Unternehmergeinn (der nicht zur Grundrente zu rechnen ist). Überläßt der Grundeigentümer die Nutzung des Grundstückes einschließlich des diesem investierten Kapitals gegen entsprechendes Entgelt einem Andern, so erhält er die Grundrente in Gestalt dieses Entgeltes als Pacht.